



## KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Galtür in seiner Sitzung vom 30.04.2020 die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür gemäß § 63 in Verbindung mit § 31c Abs. 1 und 2 TROG 2016 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 30.04.2020 (OEROK Galtür R14ga 51157 ) beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22.02.2021, RoBau-2-606/9/27-2020, gemäß § 65 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse <https://galtuer.gv.at> zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 08.03.2021

Abgenommen am: 23.03.2021